



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.10.2025

Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren in Bezug auf Beschneiungsanlagen, Skipisten, Seilbahnen und Schlepplifte 1

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Anzahl Beschneiungsanlagen und beschneite Fläche 4
 - 1.1 Wie viele Anlagen oder Einrichtungen existieren aktuell in Bayern, mit denen künstlich erzeugter Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll (Beschneiungsanlagen), die mehr als 15 ha beträgt? 4
 - 1.2 Wie viele Beschneiungsanlagen existieren aktuell in Bayern, mit denen künstlich erzeugter Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 20 ha beträgt? 4
 - 1.3 Wie hoch ist jeweils der relevante Anteil an der Gesamtheit der derzeit in Bayern existierenden Beschneiungsanlagen? 4
2. Genehmigungsverfahren Beschneiungsanlagen allgemein und über 1800 m üNN 4
 - 2.1 Wie viele Genehmigungsverfahren für Beschneiungsanlagen/Erweiterungen und wesentliche Änderungen dieser Anlagen wurden in den letzten zehn Jahren durchgeführt (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Fläche/ha, auf der der künstlich erzeugte Schnee aufgebracht und verteilt werden soll, auflisten)? 4
 - 2.2 Bei welchen dieser Genehmigungsverfahren befanden sich die notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Fläche/ha auflisten)? 5
 - 2.3 Wie hoch ist der relevante Anteil der Genehmigungsverfahren nach Frage 2.2 an der Gesamtzahl der Genehmigungsverfahren nach Frage 2.1? 5
3. Genehmigungsverfahren für Beschneiungsanlagen in „besonderen Gebieten“ 6

3.1	Bei welchen der unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren befanden sich die Anlagen oder Einrichtungen in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder waren gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Fläche/ha und besonderer Bedeutung des Gebiets auflisten)?	6
3.2	Wie hoch ist der relative Anteil der Genehmigungsverfahren nach Frage 3.1 an der Gesamtzahl der Genehmigungsverfahren nach Frage 2.1?	6
4.	Umweltverträglichkeitsprüfungen Beschneiungsanlagen	6
4.1	In welchen der unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren bestand die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Rechtsgrundlage)?	6
4.2	Würde in den unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren auch nach Inkrafttreten des 3. Modernisierungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Rechtsgrundlage in der Fassung der durch das 3. Modernisierungsgesetz vorgenommenen Fassung)?	7
4.3	In welchen der unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren bestand zusätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 70 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Speicherteiches (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet)?	7
5.	Speicherteiche	8
5.1	Wie viele Speicherteiche existieren aktuell in Bayern für die Nutzung künstlicher Beschneigung (bitte Auflistung nach Skigebiet, Fläche und Wasserkapazität)?	8
5.2	Wie viel Wasser (in m³) wird in Bayern jeweils für künstliche Beschneigung genutzt (bitte Auflistung nach Skigebiet)?	9
5.3	Wie viel Energie wird in Bayern jedes Jahr für die Nutzung künstlicher Beschneigung verbraucht (bitte Auflistung nach Skigebiet)?	10
6.	Genehmigungsverfahren und Skipisten allgemein und über 1800 m üNN	11
6.1	Wie viel Fläche/ha an Skipisten gibt es in Bayern insgesamt?	11
6.2	Wie viele Erlaubnisverfahren für das erstmalige dauerhafte Herrichten einer Skipiste sowie wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Skipiste wurden in den letzten zehn Jahren durchgeführt (bitte Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Fläche/ha)?	11

6.3	Welche der unter Frage 6.2 genannten Verfahren sollten ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1800 m üNN verwirklicht werden (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Höhe auflisten)?	11
7.	Genehmigungsverfahren Skipisten in „besonderen Gebieten“	11
7.1	Welche der unter Frage 6.2 genannten Erlaubnisverfahren lagen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; bitte nach Erlaubnisverfahren, Skigebiet, Fläche/ha und besonderer Bedeutung auflisten)?	11
7.2	Wie hoch ist bei den unter Fragen 6.3 und 7.1 genannten Verfahren jeweils der relevante Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren nach Frage 6.2?	12
8.	Umweltverträglichkeitsprüfungen Skipisten	12
8.1	In welchen der unter Frage 6.2 genannten Erlaubnisverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte mit Nennung Erlaubnisverfahren, Skigebiete und Rechtsgrundlage)?	12
8.2	Würde in den unter Frage 6.2 genannten Erlaubnisverfahren auch nach Inkrafttreten des 3. Modernisierungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen (bitte mit Nennung Erlaubnisverfahren, Skigebiet und Rechtsgrundlage in der Fassung der durch das 3. Modernisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen)?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 15.01.2026

1. Anzahl Beschneiungsanlagen und beschneite Fläche

1.1 Wie viele Anlagen oder Einrichtungen existieren aktuell in Bayern, mit denen künstlich erzeugter Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll (Beschneiungsanlagen), die mehr als 15 ha beträgt?

1.2 Wie viele Beschneiungsanlagen existieren aktuell in Bayern, mit denen künstlich erzeugter Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 20 ha beträgt?

1.3 Wie hoch ist jeweils der relevante Anteil an der Gesamtheit der derzeit in Bayern existierenden Beschneiungsanlagen?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern gibt es 14 Anlagen mit einer zugelassenen Beschneiungsfläche von mehr als 15 ha (ca. 8,6 Prozent), davon zehn Anlagen mit einer zugelassenen Beschneiungsfläche von mehr als 20 ha (ca. 6,1 Prozent).

2. Genehmigungsverfahren Beschneiungsanlagen allgemein und über 1800 m üNN

2.1 Wie viele Genehmigungsverfahren für Beschneiungsanlagen/Erweiterungen und wesentliche Änderungen dieser Anlagen wurden in den letzten zehn Jahren durchgeführt (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Fläche/ha, auf der der künstlich erzeugte Schnee aufgebracht und verteilt werden soll, auflisten)?

In den Jahren von 2015 bis 2025 wurden Verfahren für folgende Anlagen durchgeführt:

Verfahren	Skigebiet	Beschneite Fläche in ha
Art. 35 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)	Hoher Bogen	1,9
Art. 35 BayWG	Skilift Wurmstein	0,64
Art. 35 BayWG	Hoher Bogen	1,9
Art. 35 BayWG	Langlaufloipe Monte Kaolino	2,4
Art. 35 BayWG	Langlaufloipe Bereich Talstation Hornbahn	0,4
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Thalkirchdorf	0,7
Art. 35 BayWG	Grasgehren	4,0
Art. 35 BayWG § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Balderschwang, Hochschelpen	10,8

Verfahren	Skigebiet	Beschneite Fläche in ha
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Grüntenlift, Kranzegg	5,28
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Söller Eckbahn	25,16
Art. 35 BayWG § 68 WHG	Höllwieslift	6,07
Art. 35 BayWG	Imbergbahn, Skiarena Steibis	3,12
Art. 35 BayWG	Nord. Skizentrum	0,46
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG § 36 WHG	Nord. Skizentrum Ried und Skiflugschanze	10,84
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Audiarena Oberstdorf	1,0
Art. 35 BayWG	Hochsiedellift	4,74
Art. 35 BayWG	Heurieselabfahrt	4,99
Art. 35 BayWG	Gehrenlift Bischofsgrün	1,6
Art. 35 BayWG	Bergwiese, Schwarzenbach am Wald	1,0
Art. 35 BayWG	Arnsberglift	1,1
Art. 35 BayWG	Kälbersteinschanze	0,7
Art. 35 BayWG	Götschen	12,8
Art. 35 BayWG	Grünsteinlift	1,1
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Aschauer Weiher	0,5
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Brauneck Draxlhang	8,0
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Brauneck Jaudenhang	4,0
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Reiserhang	3,05
Art. 35 BayWG Art. 15 BayWG	Brauneck Finstermünz	10,0

2.2 Bei welchen dieser Genehmigungsverfahren befanden sich die notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1 800 m üNN (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Fläche/ha auflisten)?

2.3 Wie hoch ist der relevante Anteil der Genehmigungsverfahren nach Frage 2.2 an der Gesamtzahl der Genehmigungsverfahren nach Frage 2.1?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Frage 2.1 aufgelisteten Beschneiungsanlagen liegen unterhalb von 1 800 m.

3. Genehmigungsverfahren für Beschneiungsanlagen in „besonderen Gebieten“

3.1 Bei welchen der unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren befanden sich die Anlagen oder Einrichtungen in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder waren gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet, Fläche/ha und besonderer Bedeutung des Gebiets auflisten)?

Beschneiungsanlage	Gebiet nach Art. 35 Abs. 3 Satz 3 BayWG
Bergwiese, Schwarzenbach am Wald	Wasserschutzgebiet des mit Rechtsverordnung des Landratsamts Hof v. 23.02.1973 festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen I „Hohe Tanne“ der Wasserversorgungsanlage Schwarzenbach am Wald
Arnsberglift	Beschneiungsanlage im Talbereich liegt innerhalb einer amtlichen Biotopkartierung
Götschen	Biosphärenregion Berchtesgadener Land (100 Prozent); Biotope
Grünsteinlift	Biosphärenregion Berchtesgadener Land (100 Prozent); Biotop (biotopkartierte Fläche „Schutt- und Pistenschneisen am Nordosthang Grünstein“)
Kälbersteinschanze	Biosphärenregion Berchtesgadener Land (100 Prozent); Landschaftsschutzgebiet „Rostwald/Stanggaß“
Wurmstein	Biotopkartierung
Balderschwang, Hochschelpen	Biotopkartierung
Söllereck	Biotopkartierung
Höllwieslift	Biotopkartierung
Nordisches Skizentrum Ried und Flugschanze	Biotopkartierung

3.2 Wie hoch ist der relative Anteil der Genehmigungsverfahren nach Frage 3.1 an der Gesamtzahl der Genehmigungsverfahren nach Frage 2.1?

Der relative Anteil beträgt 35,7 Prozent.

4. Umweltverträglichkeitsprüfungen Beschneiungsanlagen

4.1 In welchen der unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren bestand die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Rechtsgrundlage)?

4.2 Würde in den unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren auch nach Inkrafttreten des 3. Modernisierungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Rechtsgrundlage in der Fassung der durch das 3. Modernisierungsgesetz vorgenommenen Fassung)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da keine der unter Frage 2.1 genannten Beschneiungsanlagen über einer Höhe von 1800 m liegt, kann sich eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Beschneiungsanlage nur anhand der Größe der beschneiten Fläche, ggf. in Verbindung mit dessen Lage in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach Naturschutzrecht nach Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG ergeben. Darüber hinaus kann sich eine UVP-Pflicht auch für die Herstellung oder wesentliche Änderung von Speicherseen ergeben.

Beschneiungsanlage	Beschneite Fläche in ha	Lage in einem Gebiet nach Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG	UVP-Pflicht vor Änderung BayWG	UVP-Pflicht nach Änderung BayWG
Balderschwang, Hochschelpen	10,8	x	erforderlich	erforderlich
Sölller Eckbahn mit Höllwieslift	31,23	x	erforderlich	erforderlich
Nord. Skizentrum Ried und Skiflugschanze	10,84	x	erforderlich	erforderlich
Brauneck Draxlhäng	8,0	–	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Brauneck Finstermünz	10,0	–	nicht erforderlich	nicht erforderlich

4.3 In welchen der unter Frage 2.1 genannten Genehmigungsverfahren bestand zusätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 70 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Speicherteiches (bitte mit Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet)?

Bei den unter Frage 2.1 genannten Zulassungsverfahren im Gebiet Balderschwang, Hochschelpen, Nord. Skizentrum Ried mit Skiflugschanze, Götschen und Söllereckbahn wurden Planfeststellungsverfahren für die Errichtung von Speicherteichen durchgeführt. Für den Speichersee am Götschen wurde eine UVP durch den Antragsteller beantragt. In den übrigen Verfahren hat die hierzu gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG jeweils durchgeführte allgemeine Vorprüfung eine UVP-Pflicht für diese Verfahren ergeben.

5. Speicherteiche

5.1 Wie viele Speicherteiche existieren aktuell in Bayern für die Nutzung künstlicher Beschneigung (bitte Auflistung nach Skigebiet, Fläche und Wasserkapazität)?

Beschneigungsanlage/Skigebiet	Speicherteich	Fläche in m²	Kapazität in m³
Skigebiet Burgbernheim	1 Teich wird im Sommer fischereilich genutzt	ca. 500	ca. 750
Gehrenlift Bischofsgrün	1 Teich	nicht bekannt	ca. 2000
Klausenlift Mehlmeisel	3 Teiche	nicht bekannt	ca. 18000
Skipiste Ochsenkopf Bischofsgrün	1 Teich	nicht bekannt	ca. 13700
Sprungschanzengelände Warmensteinach	1 Teich	nicht bekannt	ca. 1000
Skilift Neukirchen	1 Teich	nicht bekannt	ca. 1700
Gehrenlift Bischofsgrün	1 Teich	nicht bekannt	ca. 2000
Großer Arber	1 Teich	ca. 4100	ca. 13600
Geißkopf	1 Teich	ca. 2768	ca. 42000
Silberberg	1 Teich	ca. 150	ca. 19000
Riedlberg	1 Teich	ca. 2000	ca.12000
LLZ Biathlon	1 Teich	ca. 1970	ca. 8000
Predigtstuhl St. Englmar	1 Teich	ca. 3560	ca. 11250
Grün Maibrunn	1 Teich	ca. 1900	ca. 6830
Kurpark St. Englmar	1 Teich	ca. 2500	ca. 4500
Pröller – Klingbach	1 Teich	ca. 5000	ca. 17111
Monte Kaolina	1 Teich	ca. 1500	ca. 2500
Hoher Bogen	1 Teich	ca. 750	ca.3000
Althütte	1 Teich	ca. 1100	ca. 1600
Wurmstein Fahrenberg	1 Teich	ca. 6400	ca. 800 ca. 740
Silberhütte	2 Teiche	ca. 1400	ca. 1770 ca. 3751
Großbüchlberg	1 Teich	ca. 1200	ca.1700
Hirschberglift	1 Teich	nicht bekannt	ca. 2000
Kollaklift/Rankenlift	1 Teich	nicht bekannt	ca.250
Roßkopf	1 Teich Zusätzlich Trinkwasser/ Hang/Schichtwasser	nicht bekannt	ca. 41000
Stümpflingabfahrt	1 Teich	nicht bekannt	ca. 41000
Sudelfeldgebiet	1 Teich	nicht bekannt	ca. 155000
Suttenabfahrt/Lorapiste	1 Teich	nicht bekannt	ca. 41000
Brauneck	2 Teiche	nicht bekannt	ca. 6700 ca. 100000
Kessellift	1 Teich	ca. 2100	ca. 5500
Sachrang	1 Teich	nicht bekannt	nicht bekannt
Oberes Sudelfeld	3 Teiche	nicht bekannt	nicht bekannt
Bergbahnen Oberjoch-Bad Hindelang	3 Teiche	nicht bekannt	insgesamt 72000

Beschneigungsanlage/Skigebiet	Speicherteich	Fläche in m ²	Kapazität in m ³
Hörnerbahn, Bolsterlang	1 Teich	nicht bekannt	51 000
Schwarzenlifte, Buchenberg-Eschach	1 Teich	nicht bekannt	8 500
Imbergbahn/SkiArena Steibis, Oberstaufen	1 Teich	nicht bekannt	15 000
Söllereckbahn mit Höllwieslift, Oberstdorf	1 Teich	nicht bekannt	80 000
Nebelhorn, Oberstdorf	1 Teich	nicht bekannt	50 000
Nordisches Skizentrum mit Ski-flugschanze	1 Teich	nicht bekannt	40 000
Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried	1 Teich	nicht bekannt	106 000

5.2 Wie viel Wasser (in m³) wird in Bayern jeweils für künstliche Beschneigung genutzt (bitte Auflistung nach Skigebiet)?

Hinweis: Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die maximal zulässige Wasserentnahmemenge, die im wasserrechtlichen Bescheid zugelassen wurde.

Beschneigungsanlage/Skigebiet	Maximal zugelassene Wassermenge in m ³
Skigebiet Burgbernheim	520
Skigebiet Neuhoof a. d. Zenn	15 120
Skigebiet Osterlohe-Schlossberg	keine Jahreshöchstentnahme festgelegt (max. 12 l/s aus dem Bondorfer Bach)
Skigebiet RothenbergSchnaittach	keine Jahreshöchstentnahme festgelegt
Gehrenlift Bischofsgrün	2 000
Klausenlift Mehlmeisel	8 000
Skipiste Ochsenkopf Bischofsgrün	9 000
Sprungschanzengelände Warmensteinach	600
Skilift Neukirchen	Bei Vollbeschneigung würden jährlich 2 000 m ³ Wasser verbraucht. Tatsächlich dürfte der Verbrauch deutlich niedriger liegen, weil die Anlage ihre Kapazität witterungsbedingt nicht mehr voll ausschöpft.
Skigebiet Kreuzberg	400
Predigtstuhl St. Englmar	14 436,50
Grün-Maibrunn St. Englmar	6 550
Kurpark St. Englmar	800
Pröller – Klinglbach	27 960
Hirschberglift	ca. 6 300
Kollaklift/Rankenlift	ca. 4 000–max. 8 000
Roßkopf	ca. 116 000
Stümpflingabfahrt	ca. 106 000
Sudelfeldgebiet	ca. 52 000
Suttenabfahrt/Lorapiste	ca. 52 000
Brauneck	ca. 63 000

Beschneigungsanlage/Skigebiet	Maximal zugelassene Wassermenge in m³
Kessellift	– Westernberg: 4 000 – Chiemgau Arena: 45 100 – Unternberg: 50 000 – Benz-Eck-Lifte: 45 000 – Kessellift: 11 250 – Kurpark Inzell: 2 000
Sachrang	ca. 9 000
Oberes Sudelfeld	ca. 18 000 aus Speicherteich, zwei Speicherteiche, Wasserentnahme aus zwei oberirdischen Gewässern bis zu einem Restwasserabfluss von 6 l/s lt. Bescheid gestattet
Hocheck	Wasserentnahme von max. 49 000 m³/Jahr aus oberirdischem Gewässer (See) lt. Bescheid gestattet
Au bei Bad Feilnbach	Wasserentnahme von 2,5 l/s aus bestehendem Löschteich für Dauer von max. 10 Stunden lt. Bescheid gestattet
Monte Kaolina	max. 2 500
Hoher Bogen	nicht bekannt
Althütte	570
Wurmstein	1 200
Fahrenberg	7 560
Silberhütte	max. 4 174
Großbüchlberg	In den letzten Jahren nicht genutzt
Bergbahnen Oberjoch-Bad Hindelang	70 000
Hörnerbahn, Bolsterlang	105 000
Schwärzenlifte, Buchenberg-Eschach	10 500
Imbergbahn/SkiArena Steibis, Oberstaufen	21 000
Söllereckbahn mit Höllwieslift, Oberstdorf	82 000
Nebelhorn, Oberstdorf	76 000
Nordisches Skizentrum mit Skiflugschanze	54 840
Bergbahnen Ofterschwang-Gunzesried	168 000
Hörnerbahn, Rodelbahn, Bad Hindelang	15 000
Speiserlifte, Bad Hindelang-Unterjoch	15 000
Riedbergerhornlift, Balderschwang	8 300
Grasgehrenlifte, Obermaiselstein	42 000
Skilifte Thaler Höhe, Missen-Wilhams	14 500
Erlebnisbahn am Hündle, Oberstaufen	70 000
Skilifte Thalkirchdorf, Oberstaufen	7 000
AUDI-Arena/Schattenbergschanzen, Oberstdorf	8 000
Fellhornbahn, Oberstdorf	57 000
Buron Skilifte, Wertach	27 000

5.3 Wie viel Energie wird in Bayern jedes Jahr für die Nutzung künstlicher Beschneigung verbraucht (bitte Auflistung nach Skigebiet)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

6. Genehmigungsverfahren und Skipisten allgemein und über 1800 m üNN

6.1 Wie viel Fläche/ha an Skipisten gibt es in Bayern insgesamt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

6.2 Wie viele Erlaubnisverfahren für das erstmalige dauerhafte Herrichten einer Skipiste sowie wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Skipiste wurden in den letzten zehn Jahren durchgeführt (bitte Nennung Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Fläche/ha)?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 3 a der Schriftlichen Anfrage vom 27.05.2025 (Drs. 19/7779) verwiesen: In den zehn Jahren vor Mai 2025 wurden keine Projekte beantragt, die die Errichtung, die Aufstellung oder den Betrieb von Skipisten mit 10 ha Größe oder mehr bzw. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen mit 5 ha Größe oder mehr betrafen. Somit wurden insoweit keine Erlaubnisverfahren nach Art. 10 Bayerisches Naturschutzgesetz durchgeführt. Seit Mai 2025 wurden ebenfalls keine solchen Verfahren durchgeführt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden zudem keine Erlaubnisverfahren für das erstmalige dauerhafte Herrichten einer Skipiste sowie wesentliche Änderungen oder Erweiterungen einer Skipiste ganz oder in wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1800 m üNN durchgeführt.

Damit wurden insgesamt in den vergangenen zehn Jahren keine Erlaubnisverfahren für das erstmalige dauerhafte Herrichten einer Skipiste sowie wesentliche Änderung oder Erweiterung einer Skipiste durchgeführt.

6.3 Welche der unter Frage 6.2 genannten Verfahren sollten ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1800 m üNN verwirklicht werden (bitte nach Genehmigungsverfahren, Skigebiet und Höhe auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 6.2. Es gab keine Verfahren.

7. Genehmigungsverfahren Skipisten in „besonderen Gebieten“

7.1 Welche der unter Frage 6.2 genannten Erlaubnisverfahren lagen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinne des §30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; bitte nach Erlaubnisverfahren, Skigebiet, Fläche/ha und besonderer Bedeutung auflisten)?

Siehe Antwort zu Frage 6.2. Es gab keine Verfahren.

7.2 Wie hoch ist bei den unter Fragen 6.3 und 7.1 genannten Verfahren jeweils der relevante Anteil an der Gesamtzahl der Verfahren nach Frage 6.2?

Siehe Antwort zu Frage 6.2. Es gab keine Verfahren.

8. Umweltverträglichkeitsprüfungen Skipisten

8.1 In welchen der unter Frage 6.2 genannten Erlaubnisverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte mit Nennung Erlaubnisverfahren, Skigebiete und Rechtsgrundlage)?

Siehe Antwort zu Frage 6.2. Es gab keine Verfahren.

8.2 Würde in den unter Frage 6.2 genannten Erlaubnisverfahren auch nach Inkrafttreten des 3. Modernisierungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen (bitte mit Nennung Erlaubnisverfahren, Skigebiet und Rechtsgrundlage in der Fassung der durch das 3. Modernisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen)?

Siehe Antwort zu Frage 6.2. Es gab keine Verfahren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.